

Satzung des Tennis-Club Freigericht e.V. (TC Freigericht e.V.)

§ 1 Satzung, Name

Der Verein Tennis-Club Freigericht e.V. mit Sitz in Freigericht-Somborn, Schützenweg 8, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Abhaltung regelmäßiger Trainings- und Übungsstunden zu Erlernung des Tennissports.
 - b) Teilnahme an den Medenrunden und Meisterschaften des Hessischen Tennisverbandes.
 - c) Unterhaltung von Kinder- und Jugendsportgruppen zur Nachwuchsgewinnung für den Tennissport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Finanzverwalter, dem Sportwart, dem Turnierwart, dem Jugendwart, dem Schriftführer, dem Leiter des Wirtschaftsbetriebes und dem Vertreter für Baufragen.
2. Vertretungsberechtigt nach § 25 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, und zwar wird mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer und schriftlicher Wahl gewählt. Wird für das Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung durchgeführt werden. Werden für eine

Position mehrere Vorschläge abgegeben, so scheidet bei jedem Wahldurchgang das vorgeschlagene Mitglied mit den wenigsten Stimmen aus. Gewählt ist, wer aus den beiden übrigbleibenden Vorschlägen die meisten Stimmen erhält.

3. Der Vorstand kann bestimmte Vorstandsaufgaben entweder einem seiner Mitglieder oder einem anderen Mitglied des Vereins übertragen und diesen soweit auch bevollmächtigen.
4. Vorstandsmitglieder scheiden mit Aufgabe der Funktionen, aufgrund deren sie in den Vorstand gewählt wurden, aus diesem aus.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der die Tagesordnung festsetzt und sie acht Tage vorher schriftlich mit der Einladung bekannt gibt.
2. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme der jeweiligen Jahresberichte, des Berichtes der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, soweit dieser in dem gleichen Jahr ausscheidet, die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Beitragsänderungen sowie über vorliegende Anträge. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt nur alle zwei Jahre. Alle Anträge sind schriftlich zu stellen. Der Vorsitzende kann Ausnahmen von dem Erfordernis der Schriftlichkeit solcher Anträge zulassen.
3. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum Endes des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Sie müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder dies schriftlich begründet beim Vorstand beantragen.
5. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder nach vollendetem achtzehntem Lebensjahr.
6. In einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit, dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen. Insoweit ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7 Geschäftsordnung

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zur Vorstandssitzung eingeladen und mindestens vier seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Investitionsentscheidungen jedoch, die die Aufnahme von Fremdmitteln erforderlich machen, ist eine Dreiviertelmehrheit des Vorstandes erforderlich.
3. Die Abgrenzung der einzelnen Vorstandsfunktionen, sowie der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis, ergibt sich aus der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse sind dem Vorstand allein verantwortlich. Über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.

§ 8 Eintritt, Ausscheiden aus dem Verein

1. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat erklärt werden.
4. Der Ausschluss kann erfolgen wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben sowie sein Ansehen auswirken und die Belange des Sports schädigen, wenn mit Rücksicht auf deren Auswirkungen dem Verein eine weitere Zugehörigkeit des Schädigenden nicht zumutbar ist.
5. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Dieses rechtliche Gehör soll, soweit möglich, durch mündliche Anhörung vor dem Vorstand erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, Gegen dessen Urteil kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, deren Entscheidung endgültig ist.
6. Die Zustellung hat mit eingeschriebenem Brief durch den Vorstand zu erfolgen.

§ 9 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) den Jahresbeitrag
- b) das Spielgeld
- c) und etwaige Umlagen

zu zahlen.

2. Der Vorstand stellt den Mitgliedern innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres die Jahresrechnung zu, welche die in Abs. 1 genannten Beiträge beinhaltet.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gem. Abs. 2 in Rechnung gestellten Beträge bis spätestens 30.4 des gleichen Jahres zu zahlen. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Benutzung der Sportanlage nur zulässig, wenn die in Rechnung gestellten Beträge beglichen sind.

4. In besonderen Fällen kann der Vorstand in Beitragsangelegenheiten auf Antrag Erleichterungen gewähren. Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Mitglieder in geeigneter Form zu ehren. Ehrenmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins unentgeltlich zur Verfügung.

5. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und diese nicht vom Vorstand gestundet werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der entsprechende Antrag allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß bekanntgegeben worden ist. Hierzu tritt die gesetzliche Regelung in Kraft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Freigericht - Somborn, den 6. März 2015